

Gz. RMFR-SG 21-2206-2-48

Die Regierung von Mittelfranken schreibt zum 01.11.2019 gemäß §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Erlangen-Höchstadt 16

Der Kehrbezirk umfasst folgendes Gebiet:

A) Im Landkreis Erlangen-Höchstadt

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Aus der Gemeinde: | die Ortsteile: |
| Aurachtal | Falkendorf, Lenzenmühle, Hessenmühle |
| 2. Stadt Herzogenaurach | Haundorf, Beutelsdorf, Welkenbach und Herzo-Base |
- aus dem Stadtteil Hammerbach die Lenzenbergstraße, Rosenstraße und Blumenstraße
- aus dem Stadtteil Herzogenaurach der Bereich nördlich folgender Grenze:
Ausgangspunkt: westliche Stadtgrenze bei der Eckenmühle, hinter der Eckenmühle, hinter der Würzburger Straße bis zum Beginn der Hans-Maier-Straße, von dort Würzburger Straße, hinter der Goethestraße, vor der Schulstraße, vor der Heinestraße, Bergstraße, vor Am Spiegelein, hinter der Liegnitzer Straße, vor dem Höchstetter Weg, hinter dem Lindenweg, hinter der Dieselstraße, durch die Kleingärten nach Süden zur Adlerstraße, hinter der Nutzungsstraße, V.-Schönbornstraße, Hans-Sachs-Straße, zum Flughafen, Kreisstraße ERH 3, nördlich vom Sportplatz der Herzo-Base nach Osten zur Kreisstraße ERH 25, auf dieser nach Süden, entlang der Zufahrt zur Raststätte Aurach nach Osten, südlich der Raststätte zur Autobahn A3

B) In der Stadt Erlangen

1. Das Gebiet innerhalb folgender Grenze: Ausgangspunkt: Adenauer-Ring Ecke Mönaustraße, Adenauer-Ring, Odenwaldallee, Steigerwaldallee, Forchheimer Straße, Dorfstraße, Steudacher Straße, ab der Einmündung Kernbergstraße/Steudacher Straße nach Westen zur Autobahn A3, nördlich der Rastanlage Aurach, A3 nach Süden bis südlich der Rastanlage, von dort nach Westen zur Stadtgrenze, entlang der Stadtgrenze nach Norden bis zu dem Punkt genau westlich des Ausgangspunkts, von dort direkt nach Osten zum Ausgangspunkt

2. Die Rastanlage Aurach (westlich der Autobahn)

Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG für eine Dauer von sieben Jahren erfolgen. Die Bestellung endet unbeschadet anderer Regelungen mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den Veröffentlichungen auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken zu entnehmen:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt3Sg2105ausschreibung_kb.htm

Der Bewerbungstichtag ist der 25.08.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen nach dem 01.01.2012 bis 25.08.2019 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.07.2005 bis 30.06.2019 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem 29.04.2019 ausgestellt sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum **25.08.2019** (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken) an die

Regierung von Mittelfranken,

Promenade 27, 91522 Ansbach bzw.
Postfach 606, 91511 Ansbach

Ansprechpartner:

Herr Dürr, Tel. 0981 53-1225, Fax 0981 53-981225

Ansbach, 29.07.2019